

Richtlinien für die Zuerkennung des Latinums an deutschen Schulen im Ausland

*Beschluss des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland vom 12.07.1985
i.d.F. vom 21.03.2007*

Über die Zuerkennung des Latinums für Schülerinnen und Schüler deutscher Schulen im Ausland, an denen eine gymnasiale Abschlussprüfung abgehalten wird, entscheidet der Ländervorsitzende des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland auf der Grundlage der nachstehenden Regelungen. Die Schule stellt einen Antrag an das Sekretariat der Kultusministerkonferenz.

1. Anforderungen

Mit der Zuerkennung des Latinums gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.10.1979 wird gemäß Neufassung vom 22.09.2005 die Fähigkeit bestätigt, lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen bezogen auf die Bereiche der politischen Rede, der Philosophie und der Historiographie (in Inhalt, Aufbau und Aussage) zu erfassen. Dieses Verständnis ist durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, gegebenenfalls zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachzuweisen. Hierzu werden Sicherheit in der für die Texterschließung notwendigen Formenlehre und Syntax, ein ausreichender Wortschatz und die erforderlichen Kenntnisse aus den Bereichen römische Politik, Geschichte, Philosophie und Literatur vorausgesetzt.

2. Nachweis der Kenntnisse

Die für das Latinum geforderten Kenntnisse können nachgewiesen werden

- durch die erfolgreiche Teilnahme (mit mindestens ausreichenden Leistungen) an einem aufsteigenden Unterricht im Pflichtfach, Wahlpflichtfach oder Wahlfach Lateinisch im Rahmen der Stundentafel der Auslandsschule (je nach Dauer des Unterrichts mit oder ohne Prüfung am Ende)

oder

- durch eine besondere Prüfung.

3. Zuerkennung des Latinums

Das Latinum wird durch erfolgreiche Teilnahme an einem aufsteigenden Pflichtunterricht erworben, wenn in einem zwölfjährigen Bildungsgang die in Ziffer 1 beschriebenen Anforderungen erfüllt sind. In dem für das Latinum maßgeblichen Zeugnis muss mindestens die Note ausreichend (05 Notenpunkte) erreicht worden sein.

Sollen die Anforderungen für den Erwerb des Latinums bereits nach drei Jahren aufsteigendem Pflichtunterricht nachgewiesen werden, ist dieser Nachweis durch eine Prüfung gemäß Ziffer 3.2 zu erbringen.

3.1 Zuerkennung nach planmäßigem Unterricht an einer Auslandsschule

Das Latinum wird in der Regel erworben bei mindestens 4 Wochenstunden umfassenden Unterricht

- am Ende der Klasse 10 bei Sprachbeginn in der Klasse 5 oder 6,
- am Ende der Klasse 10 nach Bestehen einer Prüfung bei Sprachbeginn in der Klasse 8,
- am Ende der Jahrgangsstufe 12 bei Sprachbeginn in der Klasse 8,
- am Ende der Jahrgangsstufe 12 nach Bestehen einer Prüfung bei Sprachbeginn in der Klasse 10.

3.2 Erwerb durch eine Prüfung

Die Prüfung wird in zeitlichem Zusammenhang mit einer gymnasialen Abschlussprüfung der Schule unter Leitung des Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz durchgeführt. Dies gilt auch für die schriftlichen Abschlussprüfungen, die für den Erwerb des Latinums am Ende eines dreijährigen Unterrichts vorgesehen sind. An dieser Prüfung können auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die sich selbst nicht in der Abiturprüfung befinden. Für Schülerinnen und Schüler, die Kenntnisse für den Erwerb eines Latinums in zusätzlichem Unterricht an der Schule (z.B. in einer Arbeitsgemeinschaft) oder in Privatunterricht erworben haben oder die aufgrund einer Genehmigung des Sekretariats der Kultusministerkonferenz Lateinunterricht außerhalb der Schule unter Aufsicht der Schule erhalten haben, kann die Schule die Abhaltung einer besonderen Prüfung beantragen. Die Genehmigung des Antrags ist vom Nachweis einer ausreichenden Vorbereitung der Schülerin bzw. des Schülers abhängig.

Die Prüfung wird wie folgt geregelt:

3.2.1 Prüfungsausschuss

Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der aus dem Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz als Vorsitzenden, dem Fachprüfer und dem Schriftführer besteht.

3.2.2 Anforderungen

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. In der schriftlichen Prüfung sind die unter Ziffer 1 genannten Anforderungen an einen unbekanntem lateinischen Text im Umfang von etwa 180 Wörtern in drei Zeitstunden zu erfüllen. Zur Konkretisierung der Anforderungen wird auf die in der Neufassung der o.g. Vereinbarung enthaltenen Aufgabenbeispiele verwiesen. Der Gebrauch eines zweisprachigen Wörterbuchs ist zugelassen.

Falls Aufgaben zur Interpretation einbezogen werden, ist die Übersetzungsleistung gegenüber der Interpretationsleistung mindestens doppelt zu gewichten. Der Umfang des Übersetzungstextes ist der Arbeitszeit entsprechend anzupassen.

Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein lateinischer Text im Umfang von etwa 50 Wörtern, dessen Schwierigkeitsgrad den unter Ziffer 1 genannten Anforderungen entsprechen soll. An die Übersetzung schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Nachweis eines vertieften Textverständnisses und erforderlichenfalls dem Nachweis hinreichender Kenntnisse in der Elementargrammatik dient.

Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit in der Regel 30 Minuten.

3.2.3 Prüfungsvorschläge

Die Schule reicht dem Prüfungsbeauftragten jeweils zwei Aufgabenvorschläge ein. Dieser wählt eine Aufgabe zur Bearbeitung durch den Prüfling aus.

3.2.4 Bestehensregelungen und Zeugnis

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens ausreichend (05 Notenpunkte) lautet. Kein Prüfungsteil darf mit der Note ungenügend abgeschlossen werden.

Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen. Über eine nichtbestandene Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt.